

Benutzungsordnung für die Burg Storkow (Mark)

§ 1 Allgemeines

1. Die Burg Storkow (Mark) ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung BbgVStättVO¹. Betreiber der Burg Storkow ist die Stadt Storkow (Mark).
2. Veranstalter ist der Mieter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Storkow zulässig. Der Mieter (Veranstalter) hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Storkow.
3. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind vom Mieter genau zu beachten. Dies trifft insbesondere auf alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Brandschutzes, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc., sowie Auflagen des Ordnungsamtes zu.
5. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Anlage abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

1. Die Stadt Storkow überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung der Burg Storkow grundsätzlich gem. § 38 BbgVStättVO auf den Mieter.
2. Der Mieter muss der Stadt Storkow einen Veranstaltungsleiter gem. § 38 Abs. 5 BbgVStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gem. Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
3. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten der Burg Storkow vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.

§3 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Storkow als Betreiberin der Burg Storkow und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Mieter oder der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.

¹ Die Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung erhalten Sie auf Anfrage beim Vermieter.

2. Die Stadt Storkow als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragte Person hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
3. Die Stadt Storkow (Mark) als Betreiber kann für eigene Veranstaltungen oder für Veranstaltungen von Mietern gemeinsam mit diesen besondere Veranstaltungsordnungen festlegen.
4. Aufsichtspersonen der Stadt Storkow ist der Zutritt zur Burg Storkow während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§4 Vergabe der Burg Storkow

1. Jede beabsichtigte Veranstaltung ist bei der Stadt Storkow mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
2. Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadt Storkow über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags auf Nutzung der Burg Storkow sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn die Stadt Storkow dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Die schriftlich erteilte Genehmigung erfolgt in stets widerruflicher Weise.
3. Kommt die Stadt Storkow nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. BbgVStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese von der Stadt Storkow mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
4. Die Stadt Storkow prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Hauses ist die Aufsicht durch einen vom Vermieter eingesetzten Ordnungsdienst erforderlich. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Mieter.
5. Dem Mieter ist bekannt, dass mit der Anmietung des Palas lediglich der Raum im Erdgeschoss gemietet wird. Besuchern ist der Besuch der Ausstellung in der Galerie Dienstag bis Sonntag in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr zu ermöglichen. Der Vermieter hat jedoch auch die Möglichkeit den Palas und die Galerie im 1. OG anzumieten. In diesem Fall wird die Galerie für Besucher gesperrt.

Festlegungen zur Arbeit mit der Regelung für die Vermietung der Veranstaltungsräume und der Freilichtbühne auf der Burg Storkow, Tourismuszentrum der Stadt Storkow (Mark)

6. Bei politischen Parteien und Wählervereinigungen werden Mietverträge nur den Fraktionen angeboten, die Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) haben. Der dafür ermäßigte Kostensatz ist für Tagungen, Informationsveranstaltungen, kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen anzuwenden. Für Feste und Feiern wird der Kostensatz für private Nutzer angewandt.

7. Bei Vereinen gilt der ermäßigte Kostensatz nur für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Storkow (Mark), d.h. die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit ist bis zum Vertragsabschluss vorzulegen. Der nicht kostendeckende Mietpreis für diese Vereine dient der Förderung des Vereinszwecks, bzw. des kulturellen Lebens der Stadt und gilt nicht für Feiern, Partys o. ä.. Bei derartigen Feiern ist der Kostensatz für private Nutzer anzuwenden.
8. Bei Vertragsabschluss ist darauf zu achten, dass die Unterschrift des Mieters von einer vertretungsberechtigten Person erfolgt, d.h. bei Vereinen von den laut Satzung vertretungsberechtigten Vorsitzenden bzw. Vorstandsmitgliedern.

§ 5 Bestuhlungspläne

1. Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese auf Grundlage des Bestuhlungsplanes aufzustellen. Wird die Bestuhlung durch die Mitarbeiter der Stadt Storkow vorgenommen darf Sie vom Mieter in keiner Weise verändert werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Vereine und private Nutzer können die Bestuhlung nach Zustimmung durch den Vermieter selbst vornehmen. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag des gesondert festgelegt.
2. Eintrittskarten sind vom Mieter (Veranstalter) selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die zulässige Höchstbesucherzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 6 Dekorationen, Proben, Eingebachte Technik

1. **Ausstattungen** müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 BbgVStättVO).
2. **Requisiten** müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 BbgVStättVO).
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus Bäumen, Ästen und Pflanzenteilen dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein. (§ 33 Abs. 5 und 6 BbgVStättVO).
3. Gegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.

4. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
5. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Zur Dekoration können Teelichter in schützenden nichtbrennbaren Behältnissen eingesetzt werden.

§ 7 Sonstige Pflichten des Mieters

1. Der Veranstaltungsleiter des Mieters ist verpflichtet, die Lautstärke bei elektronischen Verstärkern so einzustellen, dass andere, insbesondere die dort wohnenden Nachbarn, nicht erheblich, d.h. unzumutbar, belästigt werden. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.
2. Das Nutzen einer Verstärkeranlage in der Burg ist bis 24:00 Uhr genehmigungsfrei. Für die Nutzung einer Verstärkeranlage nach 24:00 Uhr ist eine Genehmigung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Storkow einzuholen.
3. Die Räume sind in dem Zustand wieder zu verlassen, in dem sie angetroffen wurden und ist sofort nach Veranstaltungsende zu reinigen. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung wird der Raum auf Kosten des Mieters gereinigt.
5. Eine eventuell erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz für den Getränkeausschank ist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Storkow einzuholen.
6. Getränke und Speisen dürfen nur aus Mehrweg Behältnissen abgegeben werden.
7. Laut den geltenden Jugendschutzbestimmungen darf an Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol ausgeschenkt werden. Der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ist besondere Achtung zu schenken. Es ist bei der Preisgestaltung darauf zu achten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger abgegeben wird, als das preisgünstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
8. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - A) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - B) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und Abführung aller Abgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung (wie z.B. Künstlersozialkasse)
 - C) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.
9. Die Beseitigung von Müll und eingebrachtem Verpackungs- und Dekorationsmaterial ist grundsätzlich Sache des Mieters.

§ 8 Haftung/ Beschädigung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Halle entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar des Vermieters durch Brände, Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder Gegenstände oder Veränderungen vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen.
2. Für etwaige Sach- und Personenschäden, die sich aus der Überlassung ergeben, übernimmt die Stadt Storkow keinerlei Haftung.
3. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die in der Haftpflichtversicherung abzuschließende Deckungssumme richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und kann von der Stadt Storkow gesondert festgesetzt werden.
4. Für die Dauer des Mietverhältnisses liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Mieter. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 9 Auflagen/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Storkow (Mark).

§10 Inkrafttreten

1. Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die Mietregelung vom Januar 2008 für die Burg Storkow ihre Gültigkeit.
3. Die 1. Änderung zur Benutzungsordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.
4. Die 2. Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft

24.09.2010

Werner Krumbein
Tourismusmanager der Stadt Storkow (Mark)